

Jugendordnung des Reitverein Erlenhof e.V. Köngen

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reitvereins Erlenhof e.V. Köngen geben sich eine Jugendordnung. Die „Reiterjugend“ des RV Erlenhof e.V. wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO gebildet.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit-, Voltigier- und Fahrsport. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.
2. a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im Kreissportbund, der Reiterjugend des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 3 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendrat,
- b) die RV-Jugendabteilung

§ 4 RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der „Reiterjugend“. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der „Reiterjugend“ oder nach Bedarf durch die RV-Jugendabteilung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichtes,
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§ 5 RV-Jugendleitung

- a) Die RV-Jugendleitung wird vom RV-Jugendtag für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie führt die Reiterjugend nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird die „Reiterjugend“ durch ihren Jugendleiter vertreten.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl mindestens 21 Jahre alt sein müssen.
 - ein Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch Junior/Junger Reiter sein muss, sowie dem Jugendkassenwart.
- c) Der Jugendleiter leitet die Sitzungen der RV-Jugendleitung, den RV-Jugendtag und vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen. Der Jugendleiter bzw. der stellvertretende Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des RV.
- d) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Betriebs- und Arbeitsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
- e) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
- f) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.
- h) Jugendleiter und Jugendsprecher werden vom Verein über alle wichtigen Entscheidungen informiert.

§ 6 Jugendkasse

- a) Die „Reiterjugend“ entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenwart geführt.
- b) Auf Beschluss der Hauptversammlung erhält die „Reiterjugend“ jährlich einen Betrag aus der Vereinskasse als Zuschuss, um gemeinsame Unternehmungen finanziell zu unterstützen. Über die Höhe des Betrages wird in der Jahreshauptversammlung abgestimmt.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung mit einfacher Mehrheit durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.